

**Satzung zur Transparenz in der Forschung mit Mitteln Dritter
vom 18.05.2017**

Aufgrund von § 29 Abs. 8 S. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510) hat das Präsidium der Universität Kassel am 18.05.2017 folgende Satzung erlassen:

Mit dieser Satzung regelt das Präsidium der Universität Kassel gemäß § 29 Abs. 8 HHG die Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter.

§ 1

- (1) Die Universität Kassel veröffentlicht ab dem 01.10.2017 quartalsweise die grundlegenden Daten von Drittmittelprojekten, die eine Förderhöhe von mindestens 5.000,00 Euro aufweisen.
- (2) Drittmittel im Sinne des Abs. 1 sind die Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden.
- (3) Bei der Erfassung der Daten wird folgendes Raster zugrunde gelegt:
 - a) Projekttitel
 - b) Drittmittelgeber
 - c) Laufzeit
- (4) Die Daten werden im Internetauftritt der Universität Kassel innerhalb von sechs Wochen nach Quartalsende und für eine Dauer von in der Regel drei Jahren der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 2

- (1) Bei der Veröffentlichung der Daten gemäß § 1 Abs. 2 ist sicherzustellen, dass den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung getragen wird.
- (2) Soweit die oder der Dritte nicht zugestimmt hat, werden keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart.
- (3) Sofern aufgrund vertraglicher Regelungen im Einzelfall bereits der Umstand und/oder der Gegenstand der Zusammenarbeit der Vertraulichkeit unterliegt, erfolgt eine modifizierte Veröffentlichung der Daten; insbesondere kann die Angabe einzelner Drittmittelgeber durch die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig¹ oder zu einer Geldgeberkategorie (DFG, Bund, Industrie, ...) ersetzt werden.
- (4) Ein über die Berichtspflicht gemäß § 29 Abs. 8 HHG hinausgehender individueller Auskunftsanspruch besteht nicht.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18.05.2017

Der Präsident
Prof. Dr. Reiner Finkeldey

¹ vgl. Klassifikation des Statistischen Bundesamts